

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Administration der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 30. November 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Health Administration der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 1. Dezember 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 18 S. 494), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 10. Januar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 1 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird um einen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Einzelne Präsenzphasen können online als Distance Learning- Phasen durchgeführt werden. Dies gilt vor allem in fortgeschrittenen Studienabschnitten. Nähere Einzelheiten sind im Teilnehmervertrag festgehalten.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Studium einzelner Module

(1) Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs Health Administration besteht die Möglichkeit des Studiums einzelner Module.

(2) Jedes der Module „Perspektiven der Gesundheitswissenschaften“, „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“, „Anforderungen an das Gesundheitsmanagement“, „Projektentwicklung und –management“ und „Gestaltungsmöglichkeiten und Innovationschancen in der Gesundheitswirtschaft“ kann einzeln abgeschlossen werden. Dazu ist die für das Modul vorgesehene Modulprüfung gemäß § 12 in Verbindung mit dem Studienplan zu erbringen. Die Modulprüfung wird gemäß § 21 benotet. Ist die jeweilige Modulprüfung gemäß § 12 Abs. 5 bestanden, wird auf Antrag ein Modulzertifikat ausgestellt.

(3) Das Zertifikat gemäß Absatz 2 stellt den Inhalt des Moduls dar und führt die jeweilige Prüfungsleistung mit Benotung auf. Es wird von dem*der Dekan*in der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften versehen.

(4) Die Teilnehmer*innen werden als besondere Gasthörer*innen zugelassen und haben einen besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten.

(5) Im Übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 28. Mai 2020 und 29. Oktober 2020.

Bielefeld, den 30. November 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer